

Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz

– Synopse –

Die sich ergebenden Veränderungen sind in der der neuen Fassung **gelb** hinterlegt.

Satzung ab 01.01.2023	Satzung ab 01.02.2024
§ 1 Gegenstand der Abgabenerhebung	§ 1 Gegenstand der Abgabenerhebung
<p>(1) Die Gemeinde Graal-Müritz ist als Ostseeheilbad anerkannt. Erhebungsgebiet ist das gesamte Gemeindegebiet. Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihrer Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken im Erhebungsgebiet bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen die Kurabgabe. Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen genutzt werden.</p>	<p>(1) Die Gemeinde Graal-Müritz ist als Ostseeheilbad anerkannt. Erhebungsgebiet ist das gesamte Gemeindegebiet. Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihrer besonderen Kosten</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen, b. für die zu touristischen Zwecken beworbenen und durchgeführten Veranstaltungen c. für die zu touristischen Zwecken beworbenen und angebotenen Leistungen eine Kurabgabe. <p>Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen genutzt werden.</p>
§ 2 Abgabepflichtiger Personenkreis	§ 2 Kurabgabepflichtiger Personenkreis
<p>Der Kurabgabepflicht unterliegen diejenigen natürlichen Personen, die sich in der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird. Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit ist, wenn und soweit er sie überwiegend zu Erholungszwecken benutzt. Als ortsfremd gilt nicht, wer in der Gemeinde arbeitet oder in einem Ausbildungsverhältnis steht oder einen Kleingarten i.S.d. Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht. Ist die dauernde Nutzung einer Wohnlaube gemäß 20a Nr. BKleinG möglich, gilt derjenige als ortsfremd, der sie zu Wohnzwecken nutzt oder Dritten dazu überlässt.</p>	<p>(1) Der Kurabgabepflicht unterliegen diejenigen Personen, die sich in der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird. Als ortsfremd gilt nicht, wer in der Gemeinde arbeitet oder in einem Ausbildungsverhältnis steht oder einen Kleingarten i.S.d. Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht. Ist die dauernde Nutzung einer Wohnlaube gemäß § 20a Nr. 8 BKleinG möglich, gilt derjenige als ortsfremd, der sie zu Wohnzwecken nutzt oder Dritten dazu überlässt.</p> <p>(2) Kurabgabepflichtig sind ebenfalls Zweitwohnungsinhaber (Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit, welche für diese nicht zugleich Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 LMG M-V darstellt) und ihre Ehegatten, oder der eingetragene Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz und deren Kinder, soweit diese noch nicht volljährig sind. Sie sind verpflichtet, eine Jahreskurabgabe gem. § 5 Absatz 2 dieser Satzung unabhängig von ihrer Aufenthaltsdauer zu entrichten.</p> <p>(3) Kurabgabepflichtig sind auch Inhaber von Dauerstellplätzen auf Campingplätzen (Dauercamper) und ihre Ehegatten, oder der eingetragene</p>

	<p>Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz und deren Kinder, soweit diese noch nicht volljährig sind.</p> <p>Sie sind verpflichtet, eine Jahreskurabgabe gem. § 5 Absatz 2 dieser Satzung unabhängig von ihrer Aufenthaltsdauer zu entrichten.</p>
§ 3 Befreiungen	§ 3 Befreiungen
Keine Änderungen	
§ 4 Abgabemaßstab	§ 4 Abgabemaßstab
<p>(1) Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich die Zahl der Tage des Aufenthaltes im Sinne des § 2, unterschieden nach folgenden Zeiträumen:</p> <p>a) vom 01. 04. 31. 10. (Hauptsaison)</p> <p>b) vom 01. 01. 31. 03. und 01. 11. 31. 12. (Nebensaison)</p> <p>Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise wird als ein Tag gerechnet.</p> <p>Berechnungsgrundlage ist der Tagessatz für den Anreisetag.</p> <p>(2) Die Zahl der Aufenthaltstage wird auf 28 Tage der Hauptsaison (Abs. Buchstabe a) pauschaliert (Jahreskurkarte), wenn der Kurabgabepflichtige</p> <p>a) einen entsprechenden Antrag stellt, oder</p> <p>b) Eigentümer, Miteigentümer oder sonstiger Dauernutzungsberechtigter einer Wohneinheit, im Gemeindegebiet ist, die überwiegend zu Erholungszwecken genutzt wird.</p> <p>Bereits erbrachten, nach Maßgabe des Absatz 1 bemessene Kurabgabezahlungen werden angerechnet.</p>	<p>(1) Die Kurabgabe wird ganzjährig erhoben.</p> <p>(2) Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich die Zahl der Tage des Aufenthaltes.</p> <p>Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise wird als ein Tag gerechnet.</p> <p>(3) Kurabgabepflichtige können an Stelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe eine Jahreskurabgabe gem. § 5 Abs. 2 dieser Satzung entrichten. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Kurabgabe wird entsprechend angerechnet.</p> <p>(4) Kurabgabepflichtige nach § 2 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Satzung haben unabhängig von der tatsächlichen Dauer ihres Aufenthalts im Erhebungsgebiet eine Jahreskurabgabe gem. § 5 Abs. 2 dieser Satzung zu entrichten.</p>
§ 5 Abgabesatz	§ 5 Abgabesatz
<p>Der Abgabesatz je Aufenthaltstag beträgt einschließlich Mehrwertsteuer, vorbehaltlich der Ermäßigungen des § 6:</p> <p>a) in der Hauptsaison (§ 4 Abs. 1 Buchst. a) 2,30 Euro,</p> <p>b) in der Nebensaison (§ 4 Abs. 2 Buchst. b) 1,10 Euro,</p> <p>c) Jahreskurkarte pauschal (§ 4 Abs. 2) 64,40 Euro.</p>	<p>(1) Der Abgabesatz je Aufenthaltstag beträgt 2,80 Euro.</p> <p>(2) Die Jahreskurabgabe beträgt pauschal 78,40 Euro. Der Berechnung der Jahreskurabgabe liegen 28 Aufenthaltstage zu Grunde. Die Ermäßigungen gem. § 6 dieser Satzung gelten ebenfalls für die Jahreskurabgabe.</p>
§ 6 Ermäßigungen	§ 6 Ermäßigungen
Keine Änderungen	
§ 7 Entstehungszeitpunkt und -fälligkeit der Abgabeschuld	§ 7 Entstehungszeitpunkt und -fälligkeit der Abgabeschuld
<p>(1) Die Kurabgabeschuld entsteht mit dem Eintreffen im Gemeindegebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Sie ist eine Bringschuld und ist gegenüber dem Pflichtigen nach § 9 oder deren Beauftragten spätestens am Tag nach dem Eintreffen im Gemeindegebiet zu entrichten. Bei Übertragung der Pflichten nach § 9 (2) - (4) an einen Beauftragten bleibt die Haftung bei den mitwirkungspflichtigen Personen nach § 9 (1).</p> <p>Die Jahreskurkarte entsteht zu Beginn des</p>	<p>(1) Die Kurabgabeschuld entsteht mit dem Eintreffen im Gemeindegebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Sie ist eine Bringschuld und ist gegenüber dem Pflichtigen nach § 9 oder deren Beauftragten spätestens am Tag nach dem Eintreffen im Gemeindegebiet zu entrichten. Bei Übertragung der Pflichten nach § 9 (2) - (4) an einen Beauftragten bleibt die Haftung bei den mitwirkungspflichtigen Personen nach § 9 (1).</p> <p>Die Jahreskurabgabe entsteht zu Beginn des Kalenderjahres. Bei einer Begründung der</p>

<p>Kalenderjahres. Sie ist 17 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.</p> <p>(2) Die Abgabepflichtigen haben gegenüber dem Pflichtigen nach § 9 oder deren Beauftragten die zur Erhebung der Kurabgabe erforderlichen Auskünfte (Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Vor- und Familienname und Geburtsdatum der mitreisenden Familienangehörigen, Anschrift, Tag der Ankunft und Abreise, gegebenenfalls Befreiungs- oder Ermäßigungsgründe) zu erteilen.</p> <p>(3) Kurabgabepflichtige, die keine Unterkunft im Erhebungsgebiet nehmen (Tagesgäste), haben bei ihrer Ankunft ihre Tageskurkarte bei der Beauftragten oder an den aufgestellten Kurkartenautomaten zu zahlen.</p> <p>(4) Als Zahlungsnachweis wird eine Kurkarte/Jahreskurkarte ausgegeben. Für Gruppenreisen wird eine Sammelkurkarte ausgestellt.</p> <p>(5) Die Kurkarte/Jahreskurkarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Kureinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.</p> <p>(6) Für verlorengegangene Kurkarten/Jahreskurkarten können Ersatzkurkarten ausgestellt werden.</p> <p>(7) Rückständige Kurabgaben werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.</p>	<p>Abgabepflicht erst im laufenden Kalenderjahr entsteht die Abgabeschuld mit der Begründung der Abgabepflicht. Die Jahreskurabgabe wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.</p> <p>(2) Die Abgabepflichtigen haben gegenüber dem Pflichtigen nach § 9 oder deren Beauftragten die zur Erhebung der Kurabgabe erforderlichen Auskünfte (Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Vor- und Familienname und Geburtsdatum der mitreisenden Familienangehörigen, Anschrift, Tag der Ankunft und Abreise, gegebenenfalls Befreiungs- oder Ermäßigungsgründe) zu erteilen.</p> <p>(3) Kurabgabepflichtige, die keine Unterkunft im Erhebungsgebiet nehmen (Tagesgäste), haben bei ihrer Ankunft ihre Tageskurkarte bei der Beauftragten oder an den aufgestellten Kurkartenautomaten, im Haus des Gastes oder in der Tourist-Info an der Seebrücke zu zahlen.</p> <p>(4) Als Zahlungsnachweis wird eine Kurkarte/Gästekarte/Jahreskurkarte ausgegeben. Für Gruppenreisen wird eine Sammelkurkarte ausgestellt.</p> <p>(5) Die Kurkarte/Gästekarte/Jahreskurkarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Kureinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.</p> <p>(6) Für verlorengegangene Kurkarten/Gästekarten/Jahreskurkarten können Ersatzkurkarten ausgestellt werden.</p> <p>(7) Rückständige Kurabgaben werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.</p>
<p align="center">§ 8 Rückzahlung von Kurabgaben</p> <p>Bei vorzeitiger Abreise kann die nach § 5 zuviel gezahlte Kurabgabe auf Antrag erstattet werden. Voraussetzung ist die Rückgabe der Kurkarte mit Bescheinigung der vorzeitigen Abreise durch die gemäß § 9 Abs. 1 zur Mitwirkung verpflichtete Person.</p> <p>Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt innerhalb von 14 Tagen nach der Abreise.</p> <p>Für Ersatzkurkarten und Jahreskurkarten besteht kein Rückerstattungsanspruch.</p>	<p align="center">§ 8 Rückzahlung von Kurabgaben</p> <p>Bei vorzeitiger Abreise kann die nach § 5 zu viel gezahlte Kurabgabe auf Antrag erstattet werden. Voraussetzung ist die Rückgabe der Kurkarte/Gästekarte mit Bescheinigung der vorzeitigen Abreise durch die gemäß § 9 Abs. 1 zur Mitwirkung verpflichtete Person.</p> <p>Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt innerhalb von 14 Tagen nach der Abreise.</p> <p>Für Ersatzkurkarten und Jahreskurkarten besteht kein Rückerstattungsanspruch.</p>
<p align="center">§ 9 Aufgaben und Haftung mitwirkungspflichtiger Personen</p> <p>(1) Wer Personen beherbergt oder Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt, ist verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die von der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz zur Verfügung gestellten besonderen Meldescheine für Beherbergungsstätten nach § 27 Landesmeldegesetz M-V (LMG M-V) bereitzuhalten und darauf hinzuwirken, dass der Gast am Tage der Ankunft seine melderechtlichen Verpflichtungen nach § 26 Abs. 	<p align="center">§ 9 Aufgaben und Haftung mitwirkungspflichtiger Personen</p> <p>(1) Wer Personen beherbergt oder Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt, ist verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. darauf hinzuwirken, dass der Gast am Tage der Ankunft seine melderechtlichen Verpflichtungen nach § 26 Abs. 2 LMG M-V erfüllt, 2. entweder die von der Gemeinde Graal-Müritz, über ihren beauftragten Dritten nach § 1 Abs. 3, zur Verfügung gestellten besonderen Meldescheine für Beherbergungsstätten nach §

<p>2 LMG M-V erfüllt oder die Anmeldung unter Nutzung des elektronischen Meldescheins (jMeldeschein) online vorzunehmen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. die nach Monaten geordneten Meldescheine bis zum Ablauf des auf den Tag der Ankunft folgenden Kalenderjahres aufzubewahren und für die örtliche Meldebehörde zur Einsichtnahme bereitzuhalten, 3. die Kurabgabe für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum am Tag der Ankunft von den Gästen einzuziehen und ihnen Kurkarten auszuhändigen, 4. zum 10. eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat an die Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz Meldescheine weiterzuleiten, 5. ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle Personen am Tage der Ankunft einzutragen sind. Die Eintragung in das Gästeverzeichnis hat zu enthalten: <ul style="list-style-type: none"> • Name • Vorname • Geburtsjahr • Anschrift • Ankunfts- und Abreisetag • Nummer der ausgestellten Kurkarte. 6. das Gästeverzeichnis auf Anforderung der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz vorzulegen, 7. der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz über Sachverhalte wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen, die für die Erhebung und Festsetzung der Kurabgabe von Bedeutung sind, 8. die jeweils aktuell gültige Satzung der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz über die Erhebung einer Kurabgabe an geeigneter Stelle für die Gäste auszulegen. <p>(2) Der Wohnungsgeber haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.</p> <p>(3) Die Pflichten aus den Absätzen 1 und 2 sind entsprechend auch Reiseunternehmen auferlegt, wenn die Kurabgabe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reisetilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben. Diese Pflichten gelten entsprechend für denjenigen, der Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen u.ä. Unterkunftsmöglichkeiten überlässt.</p> <p>(4) Die Wohnungsgeber sind nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz Befreiungen, Ermäßigungen oder Vergünstigungen im Sinne dieser Satzung zu gewähren.</p>	<p>27 LMG M-V bereitzustellen und zu nutzen oder das elektronische Meldesystem zu verwenden. Für Gastgeber ab einer Anzahl von zehn Betten ist das elektronische Meldescheinsystem verpflichtend anzuwenden.</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. die nach Monaten geordneten Meldescheine bis zum Ablauf des auf den Tag der Ankunft folgenden Kalenderjahres aufzubewahren und für die örtliche Meldebehörde zur Einsichtnahme bereitzuhalten, 4. die Kurabgabe für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum am Tag der Ankunft von den Gästen einzuziehen und ihnen die manuell oder die elektronisch ausgefüllten Kurkarten/Gästekarten auszuhändigen, 5. zum 10. eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat an die Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz, über ihren beauftragten Dritten nach § 1 Abs. 3 <ul style="list-style-type: none"> - eine Ausführung der besonderen Meldescheine weiterzuleiten, im Falle der Verwendung des elektronischen Meldesystems hat die Übermittlung elektronisch zu erfolgen - die Kurabgabe unbar abzuführen, in begründeten Ausnahmefällen ist auf Antrag die bare Abführung der Kurabgabe gestattet, 6. ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle Personen am Tage der Ankunft einzutragen sind. Die Eintragung in das Gästeverzeichnis hat zu enthalten: <ul style="list-style-type: none"> • Name • Vorname • Geburtsjahr • Anschrift • Ankunfts- und Abreisetag • Nummer der ausgestellten Kurkarte/Gästekarte. 7. das Gästeverzeichnis auf Anforderung der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz vorzulegen, 8. der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz über Sachverhalte wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen, die für die Erhebung und Festsetzung der Kurabgabe von Bedeutung sind, 9. die jeweils aktuell gültige Satzung der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz über die Erhebung einer Kurabgabe an geeigneter Stelle für die Gäste auszulegen. <p>(2) Der Wohnungsgeber haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.</p> <p>(3) Die Pflichten aus den Absätzen 1 und 2 sind entsprechend auch Reiseunternehmen auferlegt, wenn die Kurabgabe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reisetilnehmer an die</p>
--	--

	<p>Reiseunternehmen zu entrichten haben. Diese Pflichten gelten entsprechend für denjenigen, der Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen u.ä. Unterkunftsmöglichkeiten überlässt.</p> <p>(4) Die Wohnungsgeber sind nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz Befreiungen, Ermäßigungen oder Vergünstigungen im Sinne dieser Satzung zu gewähren.</p>
§ 10 Schätzung von Abgabeverpflichtungen	§ 10 Schätzung von Abgabeverpflichtungen
Keine Änderungen	
§ 11 Datenverarbeitung	§ 11 Datenverarbeitung
Keine Änderungen	
§ 12 Ordnungswidrigkeiten	§ 12 Ordnungswidrigkeiten
Keine Änderungen	
§ 13 In-Kraft-Treten	§ 13 Inkrafttreten / Außerkrafttreten
Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz vom 18.12.2015 außer Kraft.	Diese Satzung tritt am 01.02.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz vom 20.10.2022 außer Kraft.